

Bern, 2. Mai 2024

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern



info.strafrecht@bj.admin.ch

Vernehmlassung zur Totalrevision des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen: Die SP Schweiz begrüsst die Totalrevision des Verwaltungsstrafrechts vollständig. Es ist unserer Ansicht nach richtig und wichtig, dass der Revisionsbedarf erkannt wurde und das Verwaltungsstrafrecht modernisiert wird. Auch begrüssen wir, dass den Verwaltungsstrafverfolgungsbehörden moderne und effiziente Verfahrensinstrumente in die Hand gegeben werden. Insbesondere von Bedeutung erscheint unserer Ansicht nach, dass mit der vorliegenden Vorlage sichergestellt wird, dass die Verfahrensgarantien nach BV und EMRK gewährleistet werden und somit eine Angleichung an das Strafprozessrecht vorgesehen ist. Gleichzeitig ist es von Bedeutung, dass an den einschlägigen Stellen den Besonderheiten des Verwaltungsstrafrechts Rechnung getragen wird.

Gerne möchten wir nichtsdestotrotz vertiefte Ausführungen zum Einbezug von Whistleblowern in die Vorlage, zur Urkundenfälschung sowie zur Zuständigkeit vornehmen. Wir möchten diese Stellungnahme dementsprechend dazu nutzen, um aufzuzeigen, welche Punkte noch ergänzt werden könnten und wo unserer Ansicht nach Verbesserungsmöglichkeiten bestehen.

1 Kommentare zu den einzelnen Punkten

1.1 Einbezug von Whistleblower in die Vorlage

Laut erläuterndem Bericht wurde geprüft, ob im VStrR in Ergänzung zu Artikel 13 eine Vorschrift über Whistleblower nach dem Muster von Artikel 59 Absatz 7 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG) 104 eingefügt werden könnte. Diese Idee wurde jedoch verworfen, da die Frage den Rahmen des VStrR übersteige und wenn denn auch im StGB geregelt werden sollte. Zudem sei nicht erwiesen, dass sie das gesamte Verwaltungsstrafrecht betrifft. Diesbezügliche Bestimmungen könnten bei Bedarf in die speziellen Verwaltungsgesetze aufgenommen werden, wofür Artikel 59 Absatz 7 HMG als Beispiel dienen könne. Nach Ansicht der SP Schweiz wäre es jedoch zu begrüssen, **wenn im VStrR mindestens die Möglichkeit zum Erlass von Whistleblower-Bestimmungen in den Spezialgesetzen ausdrücklich statuiert wird oder im VStrR selbst eine Bestimmung zum Schutz von Whistleblowern eingeführt wird.** Dies insbesondere deshalb, da mit dem Verwaltungsstrafrecht Tatbestände geregelt werden, welche innerhalb der Verwaltung stattfindet. Der Schutz von Whistleblowern, welche diese Missstände aufdecken, rechtfertigt sich hier umso mehr.

1.2 Urkundenfälschung nach Art. 15 VE-VStrR

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass mit der Erwähnung des Wortes «erheblich», in Absatz 1 Buchstabe eine Einschränkung im gesetzlichen Tatbestand gegenüber dem von Artikel 253 StGB eingeführt wird, die Arbeitsgruppe jedoch von einer Änderung abgesehen habe und somit die Auslegung der Rechtsprechung zu überlassen sei. Nach Ansicht der SP Schweiz rechtfertigt sich hier **keine Einschränkung des Tatbestandes gegenüber Art. 253 StGB**. Dementsprechend sollte der Zusatz «erheblich» gestrichen werden oder präzisierend im erläuternden Bericht festgehalten werden, dass keine Einschränkung gegenüber Art. 253 StGB damit gemeint ist.

1.3 Zuständigkeit bei der Untersuchung nach Art. 13 VE-VStrR

Nach Art. 13 Abs. 3 VE-VStrR wird den Verwaltungseinheiten erlaubt, insbesondere die Frage zu regeln, wer für die Anordnung von Zwangsmassnahmen zuständig sein soll. Dabei wird erwähnt, dass Zwangsmassnahmen in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen und die mit der Untersuchung betrauten Personen in den verschiedenen Verwaltungseinheiten ganz unterschiedlichen Anforderungen in Bezug auf die besondere Ausbildung (vgl. Art. 36 Abs. 2 VE-VStrR) genügen müssen, womit es nicht immer angemessen erscheint, dass von ihnen Massnahmen angeordnet werden. Es solle den jeweiligen Verwaltungseinheiten überlassen werden, die Zuständigkeit und Befugnis zur Anordnung von u.U. schwerwiegenden Eingriffen in Grundrechte selber zu regeln und den sich daraus ergebenden Risiken angemessen Rechnung zu tragen. Nach Ansicht der SP Schweiz ist von Bedeutung, **dass bei einschneidenden Zwangsmassnahmen, welche in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen, immer ein Gericht entscheidet**. Da das Zwangsmassnahmengericht im Rahmen der Totalrevision auch andere Zuständigkeiten erhält (siehe Art. 43 ff. VE-VStrR), würde es sich anbieten, auch im Falle von Zwangsmassnahmen, welche in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen, die ausschliessliche Zuständigkeit des Zwangsmassnahmengerichts festzulegen.

Zusammenfassend ist somit Folgendes festzuhalten: **Die Totalrevision des VStrR ist nach Ansicht der SP Schweiz richtig und wichtig**. Die Angleichung an die StPO und die damit einhergehende Gewährleistung der Verfahrensrechte nach BV und EMRK werden begrüsst. Jedoch sind unserer Ansicht nach die oben aufgeführten Punkte in der Vorlage anzupassen.

Wir bitten Sie somit um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Jessica Gauch
Politische Fachreferentin